



Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Stadt Treuchtlingen

in der Fassung der 2. Änderungssatzung zum 01.07.2026

Die Stadt Treuchtlingen erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Treuchtlingen erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen Gebühren.

§ 2 Grabgebühren

Folgende Grabgebühren gelten für die vollen Ruhefristen nach § 9 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Treuchtlingen.

- (1) In den Friedhöfen Treuchtlingen, Dietfurt und Schambach
 - a) Reihengrab
 1. für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 570 €
 2. Reihengrab für Personen über 12 Jahre 1.290 €
 - b) Familiengrab
 1. einfach 2.190 €
 2. doppelt 4.380 €
 3. jede weitere Grabstelle 2.190 €
 4. Tieferlegung 900 €
 5. Urnenbeisetzung - zusätzlich im Erdgrab 600 €
 - c) Urnengräber
 1. Urnengrab 1.140 €
 2. Urnenhain 1.515 €
- (2) Im Friedhof Treuchtlingen
 - a) Urnenmauer
 1. Einzelnische 1.320 €
 2. Doppelnische 2.640 €
 - b) anonymes Urnengrab 1.100 €
 - c) Grabkammer 2.190 €
 - d) Grabplatz im Grabfeld für Sternenkinder 100 €
 - e) Baumbestattung 1.100 €
 - f) Urnenstele (Urnwürfel) 2.640 €
 - g) Urnenringsegment 1.260 €
- (3) Im städtischen Teil des Friedhofes in Möhren
 - a) Einzelgrab (ohne Tieferlegung) 2.190 €
 - b) Doppelgrab (ohne Tieferlegung) 4.380 €
 - c) Urnenbeisetzung - zusätzlich im Erdgrab 600 €
- (4) Wird in einem Familien-, Doppel- oder einer Grabkammer eine weitere Leiche oder Urne bzw. in einer Urnennische und einem Urnengrab eine weitere Urne beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer der Nutzungszeit übersteigt, dann ist für das zu verlängernde Nutzungsrecht auf die Dauer der neuen Ruhefrist die anteilmäßige Grabgebühr zu entrichten.

Die Gebühr beträgt für jedes Jahr der Verlängerung:

- 1/15 der Urnengrab-Gebühr (Erdgrab und Nische) (in allen Friedhöfen)
- 1/30 der Familiengrab-Gebühr (im Friedhof Treuchtlingen)
- 1/30 der Doppelgräber im städtischen Teil des Friedhofes in Möhren
- 1/35 der Familiengrab-Gebühr (in den Friedhöfen Dietfurt und Schambach)
- 1/15 der Gebühr für eine Grabkammer im Friedhof Treuchtlingen
- 1/15 der Gebühr für eine Nische in der Urnenwand (Friedhof Treuchtlingen)
- 1/15 für die Gebühr einer Urnenstele (Urnenwürfel)

- (5) Bei Bestattungen von Personen, die in Treuchtlingen keinen Wohnsitz und kein Recht auf Beisetzung in einem Familien-, Doppel- oder Urnengrab hatten, wird zu den unter 1 - 3 aufgeführten Gebühren ein Zuschlag von 50 Prozent erhoben.
- (6) Bei Auflösung eines Grabes vor Ablauf der Ruhezeit je Jahr 30 €
- (7) Zuschlag für Rasengräber in ausgewiesenen Bereichen je Jahr 30 €

§ 3 Ersatz für Fundamentstreifen

Zusätzlich zu den Grabgebühren werden für die von der Stadt hergestellten Streifenfundamente zur Grabsteinbefestigung folgende Kostenersätze erhoben:

- (1) Im städtischen Teil des Friedhofes in Möhren:
- a) für ein Einzelgrab 256 €
 - b) für ein Doppelgrab 512 €
- (2) Im Friedhof in Dietfurt (neuer Teil)
- a) für ein Einzelgrab 77 €
 - b) für ein Doppelgrab 154 €

§ 4 Bestattungsgebühren

- (1) Gebühr für die
- a) Benutzung der Leichenhalle
 - 1. inkl. Vorraum im Friedhof Treuchtlingen 210 €
 - 2. in den Ortsteilen Auernheim, Bubenheim, Dietfurt, Graben, Windischhausen und Schambach 110 €
 - b) Benutzung des Aufbahrungsraums im Friedhof Treuchtlingen pro angefangenem Benutzungstag 40 €
 - c) Leichenhausdienste
 - 1. Annahme des / der Verstorbenen zur Aufbahrung im Aufbahrungsraum 50 €
 - 2. Öffnen und Schließen des Sarges nach Angabe der Hinterbliebenen entfällt
 - 3. Aufbahrung des Sarges bzw. der Urne für die Trauerfeier in der Leichenhalle 80 €
 - d) Reinigen der Leichenhalle in Treuchtlingen
 - 1. Reinigung (mit Nebenräumen) nach Bestattung 55 €
 - 2. Reinigung des Aufbahrungsraumes bei einer Überführung nach auswärts - ohne Durchführung einer Bestattung 30 €
 - e) Reinigung der Leichenhalle in den Ortsteilen 50 €
- (2) Durchführung der Bestattung
- a) Bestattungsdienste 90 €
 - b) Sargträger je Person 55 €
 - c) Urnenbegleiter /-träger je Person 55 €
- (3) Öffnen und Schließen von Gräbern
- a) Familien- oder Reihengrab
 - 1. Normaltiefe 730 €
 - 2. Zuschlag für Tieferlegung 195 €
 - 3. Erschwerniszuschlag für Sargübergröße 115 €
 - 4. Erschwerniszuschlag für Tieferlegung bei Sargübergröße 140 €
 - b) Kindergrab 300 €
 - c) Grabkammer 730 €
 - d) Urnenbeisetzung
 - 1. im Urnengrab oder Familiengrab 160 €
 - 2. in der Urnennische / Urnenstelen 40 €

3. in bestehender Grabkammer / Gruft	335 €
4. im Urnenhain mit eingelassener Urnenröhre	85 €
5. im Baumgrab	185 €
e) Grabplatz im Grabfeld für Sternenkinder	140 €
(4) Exhumierungen und Umbettungen	
a) Ausgraben einer Urne aus einem Erdgrab / Grabkammer / Baumgrab - Gebühren nach 3.d.1, 3.d.3 bzw. 3.d.5 zuzüglich	130 €
b) Entnahme einer Urne aus der Urnenwand / Urnenstele / Urnenröhre - Gebühren nach 3.d.2 bzw. 3.d.4 zuzüglich	45 €
c) Exhumierung einer Leiche aus einem Erdgrab - Gebühren nach 3 a - c) zuzüglich	595 €
d) Umbettung einer Leiche oder von Gebeinen aus einem Erdgrab - Gebühren nach 3 a - b) zuzüglich	875 €
e) Umbettung einer Leiche oder von Gebeinen aus einer Grabkammer - Gebühren nach 3 c) zuzüglich	330 €
(5) Für unaufschiebbare dringende Tätigkeiten außerhalb der Hauptgeschäftszeiten	
● Montag bis einschl. Freitag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr - außer gesetzlicher Feiertage wird zu den Gebühren nach Abs. 3 ein Zuschlag von 30 % erhoben.	
(6) Für durch die Stadt Treuchtlingen beauftragte Grabräumungen:	
a) einteiliges Grab	330 €
b) zweiteiliges Grab	550 €
c) Grabkammer incl. Öffnen und Entsorgen der Überreste	800 €
d) Urnengrab	110 €
e) Entfernen einer Urne aus Urnennische, -Stele oder -Röhre und Verbringen der Asche an den ausgewiesenen Gedenkplatz im Feld H/106, mit anschließender Entsorgung der leeren Urne	105 €
f) Entfernen von Namensplatten bei Grabauflösung von Sozialgräbern, Baumbestattungen oder Sternenkinderfeld	65 €
g) Auflösung von drei- und mehrteiligen Gräbern sowie Gruften	nach Aufwand
h) Zuschläge bei aufwändiger Fundamententfernung und -entsorgung	nach Aufwand
(7) Sonstige Dienstleistungen (Regiearbeiten) je Person und Stunde	80 €

§ 5 Verwaltungsgebühren

(1) Allgemeine Verwaltungsgebühr (einschl. Ausstellung einer Graburkunde, Umschreibung Nutzungsrecht)	50 €
(2) Erlaubnis gem. § 2 Abs. 4 der Friedhofs- und Bestattungssatzung	55 €
(3) Ausstellung eines Berechtigungsscheines gem. § 40 der Friedhofs- und Bestattungssatzung je angefangenes Kalenderjahr	75 €
(4) Genehmigung für die Errichtung und Änderung eines Grabmals Bei unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.	55 €
(5) Genehmigung einer Ausgrabung	55 €
(6) Ausstellung eines Leichenpasses	60 €
(7) Bescheinigung zur Urnenbeisetzung	10 €
(8) Genehmigung zur vorzeitigen Auflösung eines Grabes	50 €

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren, Gebührenpflichtiger

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Leistung der Stadt Treuchtlingen bzw. durch die Stadt Treuchtlingen beauftragte Unternehmen.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Gebührenpflichtiger ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Stadt Treuchtlingen vom 15. Dezember 2017 außer Kraft.

Treuchtlingen, den 23.12.2022
STADT TREUCHTLINGEN

Dr. Dr. Kristina Becker
Erste Bürgermeisterin

Stadtratsbeschluss vom 23.12.2022
Stadtratsbeschluss vom 21.12.2023 (1. Änderungssatzung)
Stadtratsbeschluss vom 24.06.2026 (2. Änderungssatzung)